



**W**issen / Demnach es am Tage ist / daß durch häufiges  
Einführen und Eintragen des auff dem Schottlande / Bischofsberge /  
Stoltzenberge / und andern umb diese Stadt liegenden Freyheiten gebackenen Brodts und  
Kuchen / wie auch Fleisches und daselbst gebrauenen Bieres / nicht allein die Nahrung der Hiesigen Bür-  
gerschaft höchstgefräncket und vernachtheilet wird / sondern auch dannenhero gemeine Stadt in Dero  
Einkünfften einen mercklichen Abgang und Schaden empfindet: Solches alles aber / wie es denen hiebevör desfalls publi-  
cirten Edicten zu wieder läufft / also ferneres Einsehen und nachdrückliche Handhabung derselben erfordert; Als haben wir /  
umb sothanes unbefugte und zu dieser Stadt grösten Nachtheil gereichende unterfangen gänzlich abzustellen / mit reasumi-  
rung der vorhin zu vielen mahlen publicirten Edicten, männiglich mit Ernst ermahnen und untersagen wollen / sich hinführo  
des Einführens / es geschehe in Karethen / Kalesen oder andern Wagen / wie auch alles Eintragens obbemeldten verbothe-  
nen Brodts / Kuchen / Fleisches und Bieres in diese Stadt gänzlich zuenthalten / und dessen auff keinerley Weise sich zu un-  
terstehen. Daserñ aber jemand mit Hindansetzung dieses unsers Edicts sich eines andern gelüsten lassen und darüber be-  
troffen werden solte / demselben wird nicht allein das hereingebrachte verbothene Brodt / Kuchen / Fleisch und Bier abge-  
nommen / zu dem verordneten Bett-Herren gebracht / und nach dessen gutbefinden darüber disponiret werden; Sondern  
auch die Persohn selbst / so wieder dieses unser Edict handelt / wird von E. E. Bett-Gerichte / nach Beschaffenheit der Umb-  
stände / entweder mit einer mercklichen Geldbusse / oder mit der Haft / unausbleiblich anzusehen seyn. Die Weiber aber  
Mägde und Kinder / so zum ein- und herumtragen in der Stadt dergleichen verbothenen Brodts und Kuchen sich gebrau-  
chen lassen / sollen mit der Haft / und da sie zum drittenmahl darüber betreten würden / mit dem Zuchthause abgestraffet wer-  
den. Und weil es die Erfahrung bezeuget / daß wegen der grossen Menge Volcks / so sich gegen Thorschliessen auff der  
Brücke findet / viel von obangeregten verbothenen Stücken unvermerckt durchgebracht wird / die Soldatesque auch dahero  
grosse Verhinderung in ihrer Berrichtung empfindet; Als wird hiemit nochmahls ernstlich verbothen / daß niemand umb  
die Zeit wenn die Thorglocke geläutet wird auff der Brücke stehen bleibe / sondern gleich darüber gehe / damit solcher gestalt  
die Brücke ganz frey gehalten / und alle dergleichen und andere daher entstehende Inconvenientien verhüttet werden mögen.  
Wornach sich ein jeder zurichten und für Schaden und Ungelegenheit zu hütten haben wird. Actum auff Unserm Raht-  
Hause den 18. April. 1687.

**B**urgermeistere und **R**aht  
Der Stadt Danzig.



76  
18

THE UNIVERSITY OF CHICAGO